Aktuelles aus dem Friedhofs- und Bestattungsrecht

Anlagen
Handbuch

I. Aktuelle Rechtsprechung

OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2022, Az.: 19 B 1195/22

„Der Senat teilt die Würdigung des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin habe mit ihrem ausdrücklich als „Anhörung“ bezeichneten Schreiben vom 2. August 2022 keine als Regelung im Sinn des § 35 Satz 1 VwVfG NRW qualifizierbare verbindliche Rechtsfolge gesetzt. Hiergegen wendet der Antragsteller erfolglos ein, der Wortlaut dieses Schreibens sei „insoweit eindeutig“, er werde darin unter Fristsetzung zu einer bestimmten Handlung aufgefordert, zudem sei die Antragsgegnerin aus der Friedhofssatzung verpflichtet gewesen, sich der Form eines Verwaltungsakts zu bedienen. Mit diesem Einwand lässt der Antragsteller außer Acht, dass die Behörde nach § 9 Halbsatz 1, § 22 Satz 1 VwVfG NRW nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob und wann sie ein auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtetes Verwaltungsverfahren durchführt. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen darf die Behörde den Bürger auch schon im Vorfeld solcher Maßnahmen unverbindlich im Sinn einer Mitteilung und einer Bitte zu einem bestimmten Verhalten auffordern und ihm hierfür auch eine Frist setzen, ohne dass diese Aufforderung zugleich schon Grundlage einer Verwaltungsvollstreckung sein soll. Die Fristsetzung ist dann in der Regel als die Ankündigung zu verstehen, nach Fristablauf über die Einleitung weitergehender Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden und die bislang lediglich als unverbindlich formulierte Aufforderung gegebenenfalls als verbindliche und vollstreckungsfähige Verwaltungsanordnung auszugestalten. (…)

In diesem Sinn enthielt das ausdrücklich als „Mängelanzeige“ bezeichnete Schreiben vom 30. Juni 2022 einen ersten mitteilenden und auffordernden Hinweis ohne Verwaltungsaktcharakter („Ich möchte Sie daher bitten, die oben genannten Mängel innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen.“). Mit dem als „Mängelanzeige/Anhörung“ bezeichneten Schreiben vom 2. August 2022 hat die Antragsgegnerin den genannten ersten mitteilenden und auffordernden Hinweis ohne Verwaltungsaktcharakter lediglich wiederholt und zugleich mit einer Anhörung nach § 28 VwVfG NRW versehen („gebe ich Ihnen hiermit die Möglichkeit, sich zu diesem Sachverhalt zu äußern.“). Zutreffend hat das Verwaltungsgericht im äußeren Erscheinungsbild des letztgenannten Schreibens eine Bestätigung für diese Auslegung gefunden (Überschrift „Anhörung“, Fehlen eines förmlichen Tenors und einer Rechtsbehelfsbelehrung).“

VG Berlin, Urt. v. 22.11.2022, Az.: 21 K 21/22

„Die Begriffe „fachlich, betrieblich und persönlich zuverlässig“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die voll gerichtlich nachprüfbar sind, ohne dass der Beklagten ein Beurteilungsspielraum zusteht (…). Da der (Kirchen-) Gesetzgeber nicht näher definiert hat, was unter den Begriffen zu verstehen ist, und sich auch aus der Entstehungsgeschichte, insbesondere der Gesetzesbegründung keine Ausführungen hierzu entnehmen lassen, drängt sich die Bezugnahme auf den allgemeinen gewerberechtlichen Unzuverlässigkeitsbegriff auf. Danach ist ein Gewerbetreibender unzuverlässig, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Dabei darf die Annahme der Unzuverlässigkeit nur auf Tatsachen mit einem Bezug zu dem konkret ausgeübten bzw. beabsichtigten Gewerbe gestützt werden (…). Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit setzt kein subjektiv vorwerfbares Verhalten voraus, sondern knüpft nur an objektive Tatsachen an, die hinsichtlich der zukünftigen Tätigkeit des Gewerbetreibenden eine ungünstige Prognose rechtfertigen; auf ein Verschulden des Gewerbetreibenden oder seine innere Einstellung kommt es nicht an (…). Ein Gewerbetreibender ist danach unzuverlässig, wenn (in der Vergangenheit eingetretene) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er werde in Zukunft die für ihn geltenden tätigkeitsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht (mehr) zuverlässig erfüllen. Hierzu gehört – in Anlehnung an die „tätigkeitsspezifische“ Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 2 der Muster-Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes –, dass der Gewerbetreibende unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart wählt und die erforderlichen Fundamentabmessungen berechnet, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auswählt, dimensioniert und montiert sowie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilt.

Danach ist der Kläger fachlich unzuverlässig. Er hat (in der Vergangenheit) mehrfach in gravierender Weise gegen die Vorschriften zur Standfestigkeit von Grabsteinen verstoßen (...) und dies rechtfertigt im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung den Schluss, dass er in Zukunft die für ihn geltenden friedhofsrechtlichen Vorschriften und Pflichten zur Standfestigkeit von Grabsteinen nicht zuverlässig erfüllen wird (...).“

VG Hamburg, Beschl. v. 22.08.2022, Az.: 2 E 2952/22

„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid der Antragsgegnerin vom 20. Juni 2022 ist zwar statthaft, weil die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO von Gesetzes wegen entfällt. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO entfällt bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage. Öffentliche Abgaben sind Kosten, die der Hoheitsträger zur Deckung seines Finanzbedarfs kraft seines Hoheitsrechts verlangt, also vor allem Steuern, Gebühren und Beiträge im Sinne der Abgabenordnung.

Vorliegend handelt es sich um (Verwaltungs-)Gebühren einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die durch vorherige willentliche Inanspruchnahme in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entstanden sind (…). Die Antragsgegnerin hat ausdrücklich einen Gebührenbescheid erlassen und auf ihre Gebührensatzung verwiesen. Sie vertritt die Auffassung, der Antragsteller habe die Bestattung veranlasst. Ob der Antragsteller der richtige Gebührenschuldner ist, ist zwar zwischen den Beteiligten streitig. Dies ändert jedoch nichts an der Art der Inanspruchnahme. Ein Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO läge dann nicht vor, wenn der Antragsteller zu Kosten einer durch Ersatzvornahme veranlassten Bestattung durch die zuständige Behörde herangezogen worden wäre (…), was vorliegend nicht der Fall ist. In dieser Konstellation werden Maßnahmen auf Kosten eines oder mehrerer Pflichtigen vorgenommen ohne dass diese die Maßnahme veranlasst haben.“

OVG Münster, Beschl. v. 05.09.2022, Az.: 19 E 322/22

„Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BestG NRW müssen Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Bei einer Feuerbestattung endet die gegenwärtige Gefahr im Sinn dieser Vorschrift mit der Einäscherung des Leichnams und der Aufnahme der Aschenreste in eine Urne. Hat die Ordnungsbehörde beides vollzogen, ist die Urnenbeisetzung wegen des Wegfalls hygienischer Gründe nicht mehr so eilbedürftig, dass die Ordnungsbehörde sie dem Bestattungspflichtigen gegenüber nicht auch im gestreckten Vollstreckungsverfahren nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW durchsetzen könnte.“

VG Minden, Urt. v. 27.06.2022, Az.: 10 K 3582/19

„Demnach hat die Genehmigung vom 18. Juni 1973 weder mit Versterben des Genehmigungsadressaten (s. § 41 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwVfG NRW) noch mit der Übertragung des Eigentums an dem durch die Genehmigung in Bezug genommenen Grundstück ihren Regelungsgehalt verloren. Als sachbezogene Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 Alt. 2 VwVfG NRW ist die Genehmigung rechtsnachfolgefähig. (…)

Ihr kommt ein dinglicher Charakter zu, weil sie untrennbar mit einem bestimmten Grundstück und nicht mit der Person des jeweiligen Eigentümers verbunden ist (vgl. PreußOVG, OVGE 24, 391, 393). Die polizeiliche Zustimmung nach § 764 des Zweyten Theils, Eilfter Titel des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (im Folgenden: § 764 Tit. 11 T. II ALR) bestimmt eine Fläche unabhängig von der Person des Genehmigungsadressaten zu einem Begräbnisplatz. (…)

Die bestattungsrechtliche Zuverlässigkeit des Grundstückseigentümers ist keine prägende Erteilungsvoraussetzung, sondern allenfalls untergeordneter Aspekt der Prüfung, ob generell eine den Sittlichkeits- und Anstandserfordernissen entsprechende Beschaffenheit und Unterhaltung der geplanten Grabstätten genügend gesichert ist. (…)

Das mit der Genehmigung vom 18. Juni 1973 erteilte Recht ist auch nicht zwischenzeitlich durch Aufgabe erloschen. (…)

Das Recht zur Aufhebung der Genehmigung vom 18. Juni 1973 wurde ferner nicht verwirkt.“

OVG Thüringen, Beschl. v. 16.05.2022, Az.: 3 EO 264/21

„§ 21 Abs. 2 ThürBestG ist Rechtsgrundlage für die Beleihung eines qualifizierten Facharztes mit der Aufgabe der der Feuerbestattung vorausgehenden zweiten Leichenschau gemäß § 21 Abs. 1 ThürBestG. Der beliehene Facharzt ist zur Gebührenerhebung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG berechtigt.“

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.06.2022, Az.: L 2 SO 126/20

„Im Hinblick auf die hier allein streitige Einordnung der Versicherungsverträge ist noch auszuführen, dass die Versicherungen der Klägerin und ihres Ehemannes bei der E Direkt weder als Bestattungsvorsorgeverträge noch als Sterbegeldversicherung angesehen werden können und als solche im Rahmen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII nicht als geschütztes Vermögen einzuordnen sind. Die Sicherung von Bestattungskosten ist nur im Rahmen der Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII möglich (…). Sozialhilferechtlich schützenswert ist allein der Wunsch des Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Ihnen sind daher die Mittel zu belassen, die sie für eine angemessene Bestattung und angemessene Grabpflege zurückgelegt haben. Demnach ist Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege als Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII anzusehen (…). Weder der Bestattungsvorsorgevertrag noch der Grabpflegevertrag stellen einen eigenen Vertragstyp in der zivilrechtlichen Systematik dar, sodass jeder Vertrag für sich betrachtet und beurteilt werden muss (…).

Die Trauerfall-Direkt-Schutz Versicherungen mit Zuwachsgarantie der Klägerin und ihres Ehemannes bei der E Direkt sind keine Bestattungsvorsorgeverträge. Bei einem Bestattungsvorsorgevertrag handelt es sich um einen überwiegend dem Werkvertragsrecht unterliegenden Vertrag über die im Voraus bezahlte Bestattung ggf. unter Einschluss der Grabpflege (…). Der (Werk-)Vertrag wird mit dem Bestatter geschlossen, die Einzelheiten der Bestattung werden festgelegt und in der Regel wird Geld auf ein Treuhandkonto eingezahlt, das auf Grund von Abtretung nach dem Tod an den Bestatter zur Begleichung der Bestattungskosten ausgezahlt wird (…). Um solche Verträge handelte es sich bei den Versicherungen der Klägerin und ihres Ehemannes bei der E Direkt schon auf Grund des Vertragsschlusses mit einem Versicherungsunternehmen unzweifelhaft nicht.

In der Rechtsprechung als unter Härtefallgesichtspunkten geschütztes Vermögen anerkannt sind darüber hinaus auch Sterbegeldversicherungen, die als einem Bestattungsvorsorgevertrag vergleichbar angesehen werden (…). Aber auch als solche sind die hier in Rede stehenden Versicherungen nicht zu qualifizieren. Bei Sterbegeldversicherungen handelt es sich um eine Lebensversicherung auf den Todesfall ohne Erlebensfall-Absicherung. Voraussetzung für den Vermögensschutz ist, dass eine vertragliche Disposition besteht, die eine andere Zweckverwendung des Vermögens ausschließt oder wesentlich erschwert (…). Solche Sterbegeldversicherungen bietet auch die E an (…).

Um eine solche Sterbegeldversicherung handelte es sich bei den in Rede stehenden Versicherungen nicht. Die Trauerfall-Direkt-Schutz Versicherungen mit Zuwachsgarantie der Klägerin und ihres Ehemannes weisen schon dem Namen nach nicht auf eine Versicherung zur Bestattungsvorsorge hin. „Trauerfall-Direkt-Schutz“ deutet lediglich darauf hin, dass es sich um eine Todesfallleistung handeln soll. Wie das SG zutreffend ausführlich ausgeführt hat, handelt es sich bei den Versicherungen um Risikolebensversicherungen, die auch dem Vermögensaufbau dienen, nachdem die Beitragszahlung nicht zeitlich begrenzt war und die Versicherungssumme mit zunehmender Beitragszahlung anwuchs, gerade auch nicht nur auf die Bestattungskosten begrenzt war. Die Risikolebensversicherung definiert die E auf ihrer Internetseite wie folgt: „Im Unterschied zur Kapitallebensversicherung wird die Versicherungssumme bei der Risikolebensversicherung nur in Ihrem Todesfall ausgezahlt. Es wird also kein Vermögen aufgebaut, auf das Sie nach Ablauf der Laufzeit zurückgreifen können. Ihre Angehörigen sichern Sie mit der Risikolebensversicherung aber rundum ab. So können diese mit der Versicherungssumme nicht nur die Beerdigungskosten, sondern auch die Kosten der Lebenshaltung und ggf. Kreditforderungen decken.“ (…). Dass es sich bei den Versicherungen der Klägerin und ihres Ehemannes um solche Risikolebensversicherungen und nicht um Sterbegeldversicherungen handelte, lässt sich sogar explizit dem Schreiben der E Direkt vom 26.2.2017 an den Ehemann der Klägerin (…) entnehmen. Darin heißt es, dass mit der lebenslangen Todesfall-Versicherung eine „sehr umsichtige Entscheidung getroffen“ worden ist. „Ihre Angehörigen sind im Ernstfall gut abgesichert“.

Erlebens- und Todesfallversicherungen sind von ihrem vertraglichen Zuschnitt her wie kapitalbildende Lebensversicherungen zu behandeln, ohne dass sie eine Zweckbestimmung für die Bestattung oder Grabpflege aufweisen (…) und stellen damit kein geschütztes Vermögen dar. Doch selbst wenn man diese Auffassung als zu weitgehend annehmen will (…), so kann nicht jede Todesfallversicherung allein durch die Bestimmung der Auszahlung nur im Todesfall unter Härtegesichtspunkten nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII schützenswert sein, nur weil sie auch zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden kann. (…) Die Zweckbestimmung (Bestattung, Grabpflege) kann nur anerkannt werden, wenn vor dem Beginn des Leistungszeitraums die ausschließliche Zweckbestimmung vom dem Heimbewohner eindeutig und für ihn verbindlich getroffen, der diesbezügliche Vermögensteil aus dem übrigen Vermögen eindeutig ausgegliedert und die Zweckbestimmung in einer zum Nachweis geeigneten Form textlich niedergelegt worden ist (…). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. (…) Anders als bei dem vom Klägervertreter zitierten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (…), das ebenfalls entscheidend auf die Aussonderung und Zweckbestimmung des für die Bestattung vorgesehenen Betrages als Erschwernis für die vorzeitige Verwendung des Geldes abstellt (…), lag dem dortigen Fall eine durch Einmalzahlung bediente „Sterbegeldversicherung“ als lebenslange Risiko-Lebensversicherung zugrunde und eine dahingehende entsprechend dokumentierte Beratung durch die Versicherungsgesellschaft. Die Versicherungen bei der E Direkt im vorliegenden Fall waren jederzeit kündbar und für andere als Bestattungszwecke zu verwenden möglich.“

SG Karlsruhe, Urt. v. 29.03.2022
Az.: S 2 SO 2888/20

„Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit im Sinne von § 74 SGB XII bzw. der angemessenen Wünsche im Sinne von § 9 Abs. 2 SGB XII ist höherrangiges Recht zu beachten. Dabei steht für das Gericht außer Frage, dass der vorliegend unbestrittene Wunsch des Vaters der Klägerin auf eine gemeinsame Bestattung mit seiner vorverstorbenen Ehefrau nach seinem Tode dem aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Persönlichkeitsschutz unterfällt und auch postmortal zu beachten ist. Postmortalen Schutz genießen dabei insbesondere der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht, aber auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat (…), wobei unabhängig von eventuellen religiösen Bekenntnissen, welche über Art. 4 Abs. 1 GG geschützt wären (…), auch Art. 6 GG zu beachten ist. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Die Bestattung in einer vorhandenen (Familien-) Grabstätte des Ehegatten gehört deshalb regelmäßig zu den angemessenen Wünschen des Verstorbenen und ist nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII als angemessener Wunsch zu berücksichtigen (…). Dabei ist aus Sicht der Kammer auch von Bedeutung, dass die Bestattung der Ehefrau mit eigenen Mitteln des Verstorbenen bestritten wurde. Damit ist für die Kammer belegt, dass die von der vorverstorbenen Ehefrau gewählte Bestattungsform auch den Wunsch- und Würdevorstellung des Verstorbenen entsprochen hat. Im Übrigen übersieht die Beklagte noch, dass sie den Verstorbenen, selbst wenn dieser alleinstehend gewesen wäre, auf ein einfaches Holzkreuz nicht verweisen darf, denn die Kosten für einen einfachen Grabstein sind zu berücksichtigen (…). Damit ist die Steinmetzrechnung vom 20.09.2017 über 1.517,96 € voll zu übernehmen; es ist nicht ersichtlich, dass die aus Sicht des Gerichts der Sache nach angemessenen Arbeiten des Steinmetzes ortsüblich zu einem günstigeren Preis zu erhalten gewesen wären. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass Art und Höhe der angefallenen Kosten auch von Familien mit einfachen Einkommensverhältnissen, die für die Kosten selbst aufzukommen haben, veranlasst worden wären.“

„Die Kosten für Sterbeurkunden sind nicht nach § 74 SGB XII anzuerkennen, wenn eine Sterbeurkunde für die Bestattung nicht erforderlich ist, weil gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Bestattung eines Bundeslandes (hier Baden-Württemberg) bei einem Todesfall der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung ausreicht.

Mahngebühren und Säumniszuschläge, die durch eine zu geringe oder verspätete Zahlung des Sozialhilfeträgers entstehen, hängen nicht unmittelbar mit der Beerdigung zusammen und können deshalb im Rahmen von § 74 SGB XII nicht anerkannt werden. Die Übernahme kann allenfalls nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 BGB vor den hierfür zuständigen Zivilgerichten verfolgt werden.“

II. Aktuelle Gesetzgebung

III. Fragen und Aktuelles

Herr R, im Ausland lebend, dort verheiratet, dort 3 volljährige Kinder, alle mit deutscher Staatsangehörigkeit…. Herr R kehrt – alleine – nach Deutschland zurück und findet eine neue Lebenspartnerin, Frau W. Scheidung läuft – gegen das Scheidungsurteil legt Frau R im Ausland Berufung ein. Verfahren ist rechtshängig, als R verstirbt. Die deutsche Lebensgefährtin „beauftragt alles“ und gibt als Familienstand von R „geschieden“ an. Nach der Beisetzung wird eine Sterbeurkunde übermittelt, die den Familienstand mit „verheiratet“ ausweist. Mehr als 1 Jahr nach erfolgter Beisetzung verlangt Frau R die Umbettung und bezeichnet die Begleichung der Beisetzung aus dem Vermögen von Herrn R als rechtswidrig. Frau W stirbt und wird neben Herrn R beigesetzt.

Bestattungspflichtig?

Totenfürsorgeberechtigt?

Überprüfungspflicht Verwaltung/Bestatter?

Handlungspflicht Standesamt?

Umbettungsgrund?

Relevanz eines möglichen Eingriffs in das Vermögen von R durch W?

Bestattungspflichtig? Frau R, da gesetzl. Pflicht u. Todesfall in NRW

Totenfürsorgeberechtigt? Frau W > da es nicht (!) auf FamR ankommt

Überprüfungspflicht Verwaltung/Bestatter? Nein

Handlungspflicht Standesamt? Nein

Umbettungsgrund? Nein

Relevanz eines möglichen Eingriffs in das Vermögen von R durch W?
Ausschließlich zwischen den privaten Parteien vor den ordetnlichen Gerichten zu klären

Problem der zunehmenden behördlichen Engpässe bei Begleitdokumentation / Bestattungsunterlagen: drohender Konflikt mit religiös bedingten Bestattungsfristen?

- Religionsfreiheit genießt verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG
- Es muss sich allerdings um zwingende Gebote der jeweiligen Religion, nicht nur um Empfehlungen oder individuelle Vorstellungen handeln
- Außerdem: keine grenzenlose Geltung der Religionsfreiheit (siehe etwa Kremierung muslimischer Verstorbener mit Ebola)
- Außerdem: Vorbehalt des Möglichen, siehe z.B. § 7 Abs. 2 BestG NRW: „Soweit möglich, sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können.“

International Labour Organization

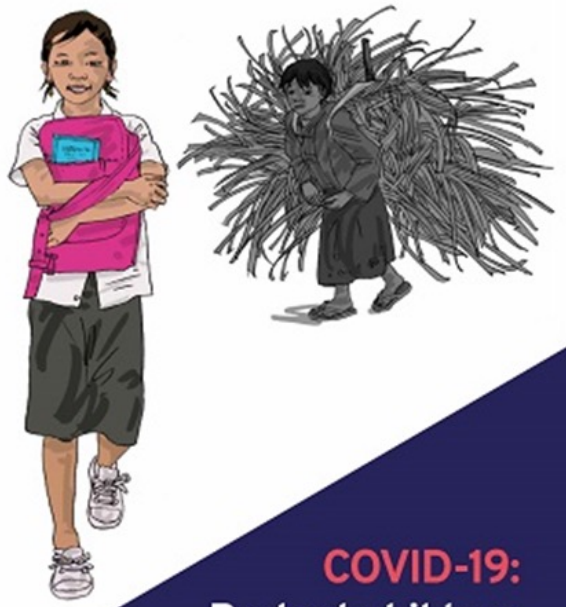

COVID-19:
Protect children from child labour, now more than ever!

WORLD DAY AGAINST CHILD LABOUR
12 JUNE 2020

- Eine gesetzliche Regelung der Thematik ist grundsätzlich vorzugswürdig; der in NRW auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelte, den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Ansatz ist dabei grundsätzlich vorzugswürdig (vgl. auch M-V und S-A)
- Eine gesetzliche Sanktionierung von Verstößen ist dringend erforderlich
- Der Schutz von Altbeständen muss dringend überdacht werden
- Wissenschaftliche Grundlagen müssen regelmäßig überarbeitet werden; erforderlichenfalls bedarf es entsprechender gesetzlicher Aktualisierungen
- Das eklatante Vollzugsdefizit muss behoben werden
- **Veranstaltungshinweis**: Vortrag von Benjamin Pütter am 16.03.2023 im Zentrum für Endlichkeitskultur in Kabelsketal

Zur Humankompostierung:

Es ist zu unterscheiden zwischen

- der vorab zu klärenden Grundsatzfrage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen eine Humankompostierung naturwissenschaftlich-technisch betrachtet überhaupt für Mitmenschen und die Umwelt sicher ist, einerseits und

- den bejahendenfalls zu klärenden rechtlichen Folgefragen andererseits.

Zur Vorfrage:

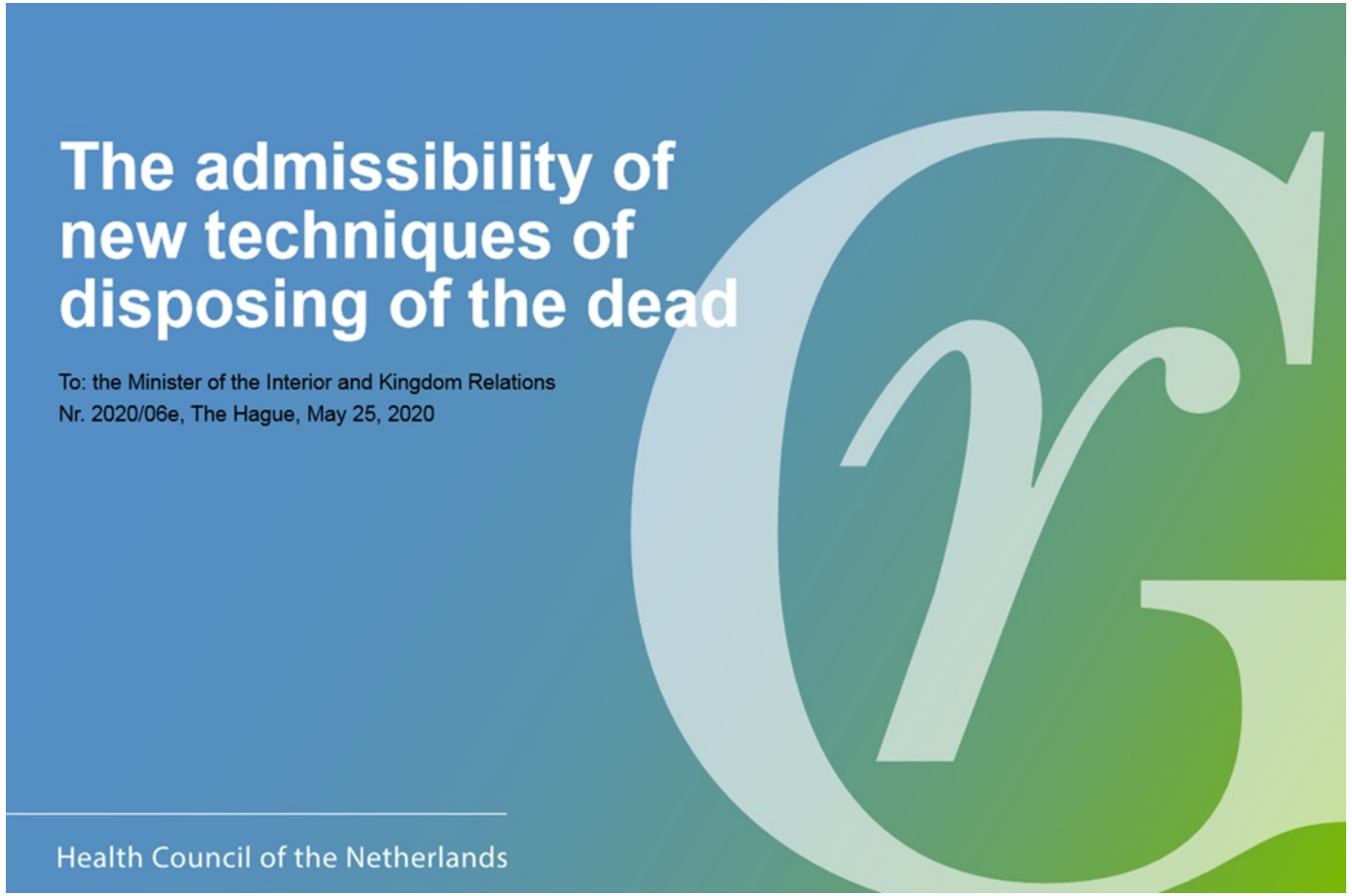

Archiv für Kriminologie **250**: 67-74 (2022)

Originalarbeit

Aus dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf[1]
(Direktor: Prof. Dr. med. B. Ondruschka)
und dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt, Goethe-Universität[2]
(Direktor: Prof. Dr. med. M. A. Verhoff)

„Reerdigung“ – alternative Bestattung oder beschleunigte Kompostierung?

Von

Prof. Dr. med. **Benjamin Ondruschka**[1], Prof. Dr. med. **Marcel A. Verhoff**[2]
und Prof. Dr. med. **Klaus Püschel**[1]

Farm management

- Emergency management
- AgTech
- Business management
- Chemicals
- Energy on-farm
- Land and pasture management
- Managing for and during drought
- Property Identification Codes (PIC)
- Soil

On-farm composting of cattle mortalities

On this page

- What is mortality composting?
- Site selection
- How is composting done?
- Biosecurity
- Risk management
- Health and safety
- Acknowledgements
- Further information

Die sich stellenden rechtlichen Folgefragen lassen sich insbesondere den folgenden Teilbereichen zuordnen:

- Friedhofsrecht: Es handelt sich aus verschiedenen Gründen nicht (!) um eine spezielle Form der Erdbestattung, bei der eine Leiche verwesen soll; insbesondere kann logischerweise nicht bereits das „Vergraben von Etwas in Erde“ zur Qualifikation als Erdbestattung führen >> daher Gesetzesänderungen in allen Bundesländern nötig. Sodann: Einhaltung der Bestattungsfristen? Widmungsrechtliche Zulässigkeit der Friedhofsnutzung?

- Bestattungsrecht: Zulässigkeit der Nutzung eines Bestattungstuches? Sicherstellung des würdegemäßen Umgangs mit dem Verstorbenen bei der Behandlung des Leichnams/der Entnahme des Materials aus dem Komposter/dem Zerschreddern der Knochen/der Verbringung auf den Friedhof? Zwingende gesetzliche Erstreckung der Zweiten Leichenschau auf Kompostbestattungen.

- Arbeitsrecht: Risiken durch hochpathogene Krankheitserreger wie z.B. Prionen? Hygienische Aspekte bei Begasung und Entgasung? Inhaltsstoffe des Substrats? Arbeitsschutzrechtliche Folgen der genannten Aspekte, aber auch des Gewichts des Substrat-Leichnam-Gemischs?

- Umweltrecht: Bodenschutzrechtliche Konsequenzen der Vermischung eines Leichnams mit (explizit: teils unbekannten) Fremdstoffen: stoffrechtliche Einbringungserlaubnis? Bodenverunreinigung nach § 324a StGB? Wie verhält es sich mit sonstigen Schadstoffen (z.B. Quecksilber, Medikamenten, radioaktiven Stoffen nach Strahlentherapie etc.)? Klimaschutzgerechte Bilanzierung (die mE zumindest die Herstellung und den Betrieb der Verarbeitungstechnologie (Kompostierungskammer etc.), laut Bundesverfassungsgericht aber noch viel mehr erfassen muss)?

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Strafrecht: Liegt eine für die Wahrung der Totenwürde im verfassungsrechtlichen Sinne erforderliche – und hinreichend detaillierte und somit rechtlich tragfähige – Einwilligung der verstorbenen Person/der Totenfürsorgeberechtigten vor? Störung der Totenruhe im strafrechtlichen Sinne (§ 168 StGB)? Wettbewerbsrechtliche Konsequenzen von Falschaussagen zur CO2-Bilanz/zu den Inhaltsstoffen des Substrats/zu olfaktorischen Konsequenzen/zur Präsentation handelsüblicher Blumenerde/zur rechtlichen Zulässigkeit?

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

17.11.2022
Drucksache 8/1918

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Reerding und das Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/1066**

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Hält die Landesregierung die Bestattungsform des Reerding für vereinbar mit dem geltenden Bestattungsgesetz in Sachsen-Anhalt? Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bestattungsform?

Antwort zu Frage 1:

Das Verfahren einer sogenannten „Reerdigung" ist nach Auffassung der Landesregierung nicht mit dem geltenden Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vereinbar.

Frage 2:

Inwieweit sind der Landesregierung Bestrebungen im Land bekannt, die Bestattungsform des Reerding zu erproben bzw. zu praktizieren?

Antwort zu Frage 2:

Der Landesregierung sind diesbezügliche Bestrebungen der Stadt Aschersleben bekannt. Die Stadt Aschersleben hat am 1.12.2021 die Friedhofssatzung (Beschluss des Stadtrates Nr. 309/21) neugefasst und die Friedhofsgebührensatzung (Beschluss des Stadtrates Nr. 310/21) geändert. Mit der Neufassung der Friedhofssatzung und der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben wurde die sogenannte „Reerdigung“ in die Satzungen aufgenommen. Die Landesregierung hat Schritte eingeleitet, dass die o. g. Beschlüsse des Rates der Stadt Aschersleben rückgängig

gemacht werden; die Untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Bescheiden vom 28.9.2022 diese Beschlüsse beanstandet.

Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!